

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

DE KORREL BEHEER B.V. – ZWARTEBROEK

Handelsregisternummer: 08057247

I. Anwendung

11. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Verträge und Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen durch (Tochtergesellschaften von) De Korrel Beheer B.V. mit Sitz in Zwartebroek, mit Geschäftsstelle am Tolboomweg 16, 3784 XC Terschuur (Gemeinde Barneveld, Niederlande), wobei De Korrel Beheer - oder eine ihrer Tochtergesellschaften: Mastermix B.V., E.C.S. Paneermeelindustrie B.V. und E.C.S. Trade Products B.V. - diese werden von De Korrel Beheer B.V. oder einer ihrer Tochtergesellschaften selbstständig und nach freiem Ermessen festgelegt - (im Folgenden als „Verkäufer“ bezeichnet) mit Dritten (im Folgenden als „Käufer“ bezeichnet), die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „Bedingungen“ bezeichnet). Wenn in diesen Bedingungen auf De Korrel Beheer Bezug genommen wird, umfasst dies auch jede von De Korrel Beheer (genauer) bestimmte Tochtergesellschaft.
12. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, wie auch immer diese bezeichnet werden, werden ausdrücklich abgelehnt und finden auf den geschlossenen Vertrag keine Anwendung, es sei denn, diese Bedingungen oder eine oder mehrere Bestimmungen davon wurden vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.
13. Einkaufsbedingungen oder Klauseln, die von diesen Bedingungen abweichen, auf die sich der Käufer oder Dritte in welcher Weise auch immer berufen, die in einem Schriftverkehr oder in anderem Zusammenhang erwähnt werden oder die in der Handelspraxis üblich sind, werden ausdrücklich abgelehnt, außer Kraft gesetzt und finden keine Anwendung.
14. Änderungen des Vertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
15. Der zugrunde liegende Auftrag/Vertrag gibt - zusammen mit diesen Bedingungen - die vollständigen Absprachen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer hinsichtlich der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen wieder, für die der Vertrag geschlossen wird. Alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in dieser Hinsicht werden hinfällig.
16. Der Käufer, mit dem bereits ein Vertrag zu diesen Bedingungen geschlossen wurde, akzeptiert die Anwendung dieser Bedingungen auf alle späteren Angebote des Verkäufers und Verträge zwischen dem Käufer und dem Verkäufer.
17. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich als ungültig herausstellen oder von einem Gericht aufgehoben werden, werden sie durch Konvertierung durch (eine) Bestimmung(en) im Einklang mit dem dann anwendbaren Recht ersetzt, und die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang wirksam.

II. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Wenn in diesen Bedingungen von „Qualitätsmaßstab“ gesprochen wird, bedeutet dies die Einteilung der Produkte gemäß den für die Produkte des Verkäufers geltenden Normen des Qualitätsmanagementsystems.

- 2.2. Wenn in diesen Bedingungen von „Mehrwegverpackungen“ gesprochen wird, bedeutet dies, dass es sich um Verpackungs- oder Transportmaterial handelt, das Eigentum des Verkäufers ist und aufgrund seiner Beschaffenheit zum mehrfachen Transport von Produkten bestimmt ist, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Sammelbehälter, (Roll-)Container, Fässer oder Paletten.
- 2.3. Wenn in diesen Bedingungen von „Inkassokosten“ gesprochen wird, bedeutet dies die Kosten, die den juristischen Dienstleistern geschuldet werden, um die Zahlung einer außergerichtlichen Forderung eines Käufers zu erzwingen.
- 2.4. Wenn in diesen Bedingungen von „Vertragsverletzung“ gesprochen wird, bedeutet dies eine schuldhaftes Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer im Sinne des Gesetzes, wobei der Beweis des Verschuldens, des Kausalzusammenhangs und der Schadenshöhe durch den Käufer hinsichtlich einer Lieferung oder Leistung des Verkäufers erbracht werden muss.

III. Angebote, Aufträge und Verträge

- 3.1. Alle mündlich oder schriftlich von oder im Namen des Verkäufers unterbreiteten Angebote sind unverbindlich, es sei denn, es liegt ein schriftliches Angebot vor, in dem ausdrücklich eine Annahmefrist angegeben ist.
- 3.2. Aufträge und Angebotsannahmen des Käufers gelten als unwiderruflich. Falls der Verkäufer einer Stornierung oder Änderung auf Wunsch des Käufers zustimmt, ist der Käufer auf jeden Fall verpflichtet, dem Verkäufer eine Entschädigung in Höhe von mindestens 25 % des vereinbarten Gesamtbetrags zu zahlen, unvermindert des Rechts des Verkäufers auf Schadenersatz.
- 3.3. Aufträge und Bestellungen werden erst dann für den Verkäufer verbindlich, wenn sie von diesem schriftlich bestätigt oder angenommen wurden. Das Risiko für die korrekte Ausführung von telefonisch erteilten Aufträgen trägt der Käufer.
- 3.4. Ein Voranschlag des Verkäufers über die mit einer Bestellung verbundenen Kosten (wie Transport- und Verpackungskosten usw.) ist grundsätzlich unverbindlich. Der Käufer kann aus einem solchen Kostenvoranschlag keine Rechte ableiten.
- 3.5. Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer wird erst geschlossen, wenn die Zustimmung des Käufers zum Angebot des Verkäufers beim Verkäufer eingetroffen ist.
- 3.6. Kostenerhöhende Umstände - auch im Falle eines vereinbarten Festpreises - wie beispielsweise die Preiserhöhung von Rohstoffen, Energie, Transport, Importzöllen, Löhnen und anderen Kosten, die der gekauften Ware beim Verkäufer auferlegt werden und die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss für den Verkäufer eintreten, berechtigen den Verkäufer, die damit verbundenen Folgen auf den Preis der gekauften Ware abzuwälzen und zu kompensieren, wenn diese Umstände die (Herstellungs-)Kosten der gekauften Ware um mehr als 10 % erhöhen.
- 3.7. Sonstige kostenerhöhende Umstände, die sich auf den im vorigen Absatz genannten Kaufgegenstand auswirken, sind Umstände, die drei Monate nach Vertragsabschluss eintreten und:

- die von solcher Art sind, dass der Verkäufer die Möglichkeit ihres Eintretens bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigen musste, und die die eigenen Einkaufskosten des Verkäufers für die (Teile der) und den Selbstkostenpreis der Waren, die der Käufer beim Verkäufer gekauft hat, um mehr als 10 % erhöhen, oder
 - die nicht vom Verkäufer verschuldet sind und die die Produktionskosten im Betrieb des Verkäufers und den Selbstkostenpreis der Waren, die der Käufer beim Verkäufer gekauft hat, um mehr als 10 % erhöhen.
- 3.8. Wenn der Verkäufer der Meinung ist, dass solche kostenerhöhenden oder kostpreiserhöhenden Umstände eingetreten sind und eine Nachzahlung erforderlich machen, muss er dies dem Käufer so schnell wie möglich schriftlich oder elektronisch mitteilen.
- 3.9. Wenn die Preiserhöhung, mit Ausnahme einer zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Vertragsänderung, 10 % übersteigt, hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, vorausgesetzt, dies erfolgt schriftlich oder elektronisch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des vom Verkäufer angebotenen angepassten Preises und der Aufforderung zur Nachzahlung. Wenn der Käufer nicht gewillt ist, den erhöhten Preis zusätzlich zu zahlen, oder er nicht innerhalb der Zahlungsfrist vollständig zahlt, hat der Verkäufer ebenfalls das Recht, den Vertrag sofort aufzulösen, anstatt Erfüllung zu fordern. In einem solchen Fall muss der Käufer die dem Verkäufer entstandenen Kosten erstatten.
- 3.10. Wenn der Käufer einen Auftrag oder eine Bestellung mit einer Preis- oder Konditionsbestimmung erteilt, die, wenn auch nur in einem geringfügigen Punkt, vom (üblichen) Angebot oder von dem, was zwischen den Parteien zusätzlich vereinbart wurde, abweicht, wird der beabsichtigte Vertrag nicht geschlossen, es sei denn, er wird vom Verkäufer schriftlich bestätigt.
- 3.11. Wenn eine gekaufte Warenpartie in Teilen geliefert wird, stellt jede Lieferung einen separaten Vertrag dar.

IV. Qualität, Quantität und Gewicht

- 4.1. Das Qualitätsmaß, die Menge und das Gewicht der vom Käufer gekauften Ware, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebs, des Lagers oder des Geschäfts des Verkäufers festgestellt werden, sind maßgebend.
- 4.2. Das Gewicht der vom Käufer gekauften Waren wird durch Wiegen im Betrieb oder Lager des Verkäufers festgestellt. Der Verkäufer garantiert, dass geeichte Waagen verwendet werden.
- 4.3. Alle Angaben des Verkäufers in Bezug auf Zahlen, Maße, Gewichte und/oder andere Angaben zu den Waren werden mit der größtmöglichen Genauigkeit gemacht. Der Verkäufer kann jedoch nicht garantieren, dass es nicht zu geringfügigen Abweichungen kommen kann. Branchenübliche Abweichungen sind grundsätzlich zulässig.
- 4.4. Der Käufer muss die Übereinstimmung mit den angegebenen oder vereinbarten Zahlen, Maßen, Gewichten und/oder anderen Angaben des Verkäufers unverzüglich nach Erhalt überprüfen, soweit dies möglich ist.
- 4.5. Die Qualität der Ware, die der Käufer gekauft hat, kann auf Wunsch des Käufers genauer bestimmt werden. Diese Qualitätsbestimmung erfolgt in branchenüblicher Weise anhand von gezogenen Mustern durch den Verkäufer oder einen von ihm zu bestimmenden Prüfer.
- Der Käufer ist berechtigt, auf eigene Kosten das Wiegen, die Qualitätsbestimmung und die Probenahme auf dem

Betriebsgelände oder in dem Lager des Verkäufers zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

- 4.6. Der Käufer muss sich vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden und/oder bestellten Waren sowie die Begleitpapiere, die Verpackung, die Etikettierung und/oder andere Informationen allen behördlichen Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen.

V. Mehrwegverpackung

- 5.1. Der Verkäufer ist gegenüber dem Käufer verpflichtet, die von ihm gekaufte Ware sachgemäß zu verpacken (es sei denn, die Beschaffenheit der Ware lässt dies nicht zu) und so zu sichern, dass sie ihren Bestimmungsort bei normalem Transport in gutem Zustand erreicht.
- 5.2. Mehrwegverpackungen, die für die Wiederverwendung bestimmt sind, bleiben Eigentum des Verkäufers und sind dem Verkäufer so bald wie möglich nach Erhalt durch den Käufer frachtfrei, unbeschädigt und in einwandfreiem Zustand zurückzusenden. Die Kosten und das Risiko des Transports von leeren Mehrwegverpackungen gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.3. Wenn leere Mehrwegverpackungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Lieferdatum der Ware, die der Käufer gekauft hat, vom Käufer an den Verkäufer zurückgegeben werden und der Käufer auch nach Mahnung und Aufforderung nicht zur Rückgabe der bereitgestellten Mehrwegverpackungen bereit ist, hat der Verkäufer Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des aktuellen Einkaufswerts der Mehrwegverpackungen.
- 5.4. Alle Mehrwegverpackungen, die dem Käufer vorläufig zur Verfügung gestellt werden (unabhängig davon, ob sie mit Pfand belegt sind oder nicht), dürfen ausschließlich für die Waren des Verkäufers verwendet werden.
- 5.5. Die Mehrwegverpackungen dürfen nicht für andere Zwecke als die, für die sie bestimmt sind, und nicht für andere als die nachweislich vom Verkäufer stammenden Produkte verwendet werden. Der Käufer darf die Mehrwegverpackungen nicht an Dritte weitergeben.
- 5.6. Sobald die Mehrwegverpackungen leer sind, muss der Käufer sie reinigen und so lagern, dass sie den in der Branche geltenden Hygieneanforderungen entsprechen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.7. Wenn der Verkäufer die Mehrwegverpackung vom Käufer nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt zurückerhält, gehen die Reinigungskosten nach den branchenüblichen Tarifen zu Lasten des Käufers. Um festzustellen, ob die Mehrwegverpackungen korrekt gereinigt wurden, werden die in der Branche geltenden Hygieneanforderungen als Maßstab herangezogen.
- 5.8. Bei Verlust oder Beschädigung der Mehrwegverpackung erlischt der Anspruch des Käufers auf Erstattung eines Pfandes oder einer Kautions.

VI. Lieferfrist

- 6.1. Die Lieferfrist läuft nach Vertragsabschluss, nachdem der Verkäufer über alle vom Käufer zu übermittelnden Unterlagen und Informationen verfügt und nachdem eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim Verkäufer eingegangen ist oder eine Sicherheit für die Zahlung im Namen des Verkäufers geleistet wurde.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die notwendigen Anweisungen für den Versand und den ordnungsgemäßen Empfang rechtzeitig zu übermitteln.

63. Das auf dem Konnossement oder dem Frachtbrief angegebene Datum wird bis zum Beweis des Gegenteils als Datum der Verladung angesehen.
64. Die Lieferfristen, die der Verkäufer angibt, sind Richtwerte und stellen keine Ausschlussfristen dar. Bei einer Überschreitung der Lieferfrist hat der Käufer niemals Anspruch auf Ersatz von zusätzlichem oder ersatztem, direktem oder indirektem Schaden oder auf Nichterfüllung oder Aussetzung irgendeiner sich aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag ergebenden Verpflichtung oder auf Beendigung oder Auflösung des Vertrags.
65. Der Käufer hat nach Ablauf der Lieferfrist das Recht, dem Verkäufer eine neue angemessene Frist zu setzen, bei deren Überschreitung der Käufer berechtigt ist, den Vertrag kostenlos durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer innerhalb von vierzehn Tagen zu kündigen oder aufzulösen, ohne dass der Verkäufer dadurch zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet werden kann.
66. Die Lieferfrist wird um die Zeit verlängert, in der sich die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt (wie in Artikel VIII dieser Bedingungen angegeben) verzögert.

VII. Lieferung, Abnahme, Lagerung

- 7.1. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk am jeweiligen Geschäftssitz des Verkäufers.
- 7.2. Wenn Transport erforderlich ist und der Käufer das Transportmittel zur Verfügung stellt, ist er verpflichtet, die Ware zu dem Zeitpunkt abzunehmen, den der Verkäufer im Voraus angegeben hat. Wenn Transport notwendig ist und der Verkäufer das Transportmittel zur Verfügung stellt, muss er den Käufer rechtzeitig über das Versanddatum und/oder die voraussichtliche Ankunftszeit am Bestimmungsort des Transportmittels informieren. Die Partei, die das Transportmittel zur Verfügung stellt, trägt in diesem Fall das Risiko des Transports.
- 7.3. Der Verkäufer ist befugt, Dritte mit der Erfüllung des Vertrages oder Teilen davon zu beauftragen.
- 7.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren unmittelbar nach Ankunft an dem vom Käufer angegebenen Bestimmungsort oder nach der Lieferung in Empfang zu nehmen.
- 7.5. Der Käufer ist verpflichtet - sofern der Verkäufer das Transportmittel zur Verfügung stellt - dem Spediteur die Möglichkeit zu geben, die Ware an der angegebenen Lieferadresse abzuliefern und eventuelle Mehrwegverpackungen mitzunehmen und alles zu tun, um Wartezeiten für den Spediteur zu vermeiden oder zu minimieren. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit Wartezeiten, Zollabfertigung oder Zoll gehen zu Lasten des Käufers. Beim Abladen und bei der Entgegennahme der Ware sowie beim Verladen der Mehrwegverpackung leistet der Käufer Hilfestellung und erteilt Anweisungen oder lässt diese erteilen, ohne dass er einen Anspruch auf eine Entschädigung hat.
- 7.6. Falls der normale Luft-, Wasser-, Straßen- oder Schienentransport unmöglich oder strukturell verhindert ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf die ihm am besten erscheinende Art und Weise zu versenden, um (so weit wie möglich) eine rechtzeitige Lieferung zu gewährleisten, wobei die dadurch entstehenden Kosten oder Mehrkosten zu Lasten des Käufers gehen. In diesem Falle ist der Verkäufer niemals für eine verspätete Lieferung haftbar.

Wenn - nach Wahl des Verkäufers - Anlass zu der Annahme besteht, dass der Käufer einen Kaufvertrag nicht oder nicht vollständig erfüllen kann, ist der Verkäufer berechtigt, vor der Lieferung oder einer weiteren Lieferung eine Anzahlung oder Sicherheit zu verlangen. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht

nach, hat der Verkäufer seine Lieferverpflichtung erfüllt, indem er dem Käufer die Ware gegen sofortige Bezahlung anbietet.

- 7.7. Wenn der Käufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen, und sie versandbereit ist, wird der Verkäufer, soweit seine Lagermöglichkeiten es zulassen, auf Wunsch des Käufers die Ware lagern und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Qualitätsverschlechterung zu verhindern, bis die Ware an den Käufer geliefert werden kann. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Transport- und Lagerkosten nach den branchenüblichen Tarifen zu erstatten, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ware versand- oder lieferbereit ist, oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Liefertermin.

VIII. Höhere Gewalt

- 8.1. Der Verkäufer hat das Recht, die Lieferung der vom Käufer gekauften Waren auszusetzen, ohne dabei in Verzug zu geraten, wenn die Waren als unmittelbare oder mittelbare Folge einer oder mehrerer der in Artikel 8.3 genannten Ursachen - unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren - nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden können.
- 8.2. Wenn sich die Transportkosten aufgrund einer oder mehrerer der in Artikel 8.3. genannten Ursachen übermäßig erhöhen, kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, zwischen einer rechtzeitigen Lieferung unter Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der zusätzlichen Kosten oder einer Aussetzung der Lieferung bis zu einem im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmenden Zeitpunkt zu wählen.
- 8.3. Höhere Gewalt seitens des Verkäufers liegt vor, wenn der Verkäufer nach Vertragsabschluss daran gehindert wird, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Unruhen, terroristischen Anschlägen, Terrorismus, Aufruhr, Streiks, Arbeitsniederlegungen, Ausschließungen, Feuer, Umwelt- und Wasserschäden, Pandemien, vorsätzlicher oder zufälliger Produktbeschädigung oder Produkterpressung, Überschwemmungen, behördlichen Maßnahmen einschließlich Import- und Exportmaßnahmen, extremen Witterungsbedingungen, Unterbrechungen in der Versorgung oder Verfügbarkeit von Roh- und Hilfsstoffen, Schwierigkeiten in der Energie- und Betriebsmittelversorgung, Nichterfüllung durch einen Lieferanten, von dem der Verkäufer seine Ware bezieht, Defekten an Maschinen und Anlagen, Defekten an Transportmitteln, Transportbeschränkungen oder -boycotten, Widerruf oder Nichterneuerung notwendiger Genehmigungen, Zertifikate, Lizenzen und dergleichen sowie infolge aller sonstigen Ursachen, die außerhalb des Einflusses oder Risikos des Verkäufers liegen, nachzukommen oder ihn entsprechend vorzubereiten.
- 8.4. Wenn die Lieferung durch höhere Gewalt im Sinne von Artikel 8.3 um mehr als zwei Monate verzögert wird, sind sowohl der Verkäufer als auch der Käufer befugt, den Vertrag einseitig durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für den noch nicht erfüllten Teil aufzulösen. Der Verkäufer hat in diesem Fall nur Anspruch auf Entschädigung für die ihm entstandenen Kosten.

IX. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer bleibt so lange Eigentümer der Waren, die er an den Käufer geliefert hat, bis der Käufer alle seine - auch künftigen - Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt

- hat. Der Käufer trägt, unabhängig vom Grund, ab dem Zeitpunkt der ersten Lieferung, die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der gelieferten Ware.
- 9.1. Wenn die vom Verkäufer gelieferten Waren vom Käufer zwischenzeitlich be- oder verarbeitet wurden, gilt die neu entstandene Ware als nach den Anweisungen des Verkäufers hergestellt. Dies gilt auch, solange der Käufer nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat.
 - 9.2. Ohne Kenntnis und schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer nicht befugt, die gelieferte Ware vor der Bezahlung zu verpfänden, zu belasten oder das Eigentum daran an Dritte zu übertragen, und der Verkäufer behält das Eigentum daran, bis der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vollständig nachgekommen ist.
 - 9.3. Solange die Waren Eigentum des Verkäufers bleiben, hat der Verkäufer im Falle der Nichterfüllung oder der begründeten Befürchtung der Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag durch den Käufer jederzeit das Recht, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Eingreifen wieder in den Besitz dieser Waren zu gelangen, wo immer sie sich befinden. Der Käufer genehmigt hiermit dem Verkäufer das Betreten des Ortes, an dem sich diese Waren befinden.
 - 9.4. Der Käufer verpflichtet sich:
 - a) die Forderungen, die er gegenüber seinen Abnehmern beim Weiterverkauf der gelieferten Waren erwirbt, an den Verkäufer zu verpfänden, andernfalls ermächtigt er den Verkäufer unwiderruflich, dies in seinem Namen zu tun;
 - b) die Ware, deren Bestandteil die gelieferte Ware geworden ist oder mit der die gelieferte Ware verbunden worden ist oder eine neue Ware gebildet hat, an den Verkäufer zu verpfänden, andernfalls ermächtigt er den Verkäufer unwiderruflich, dies in seinem Namen zu tun;
 - c) bei allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die der Verkäufer zum Schutz seiner Eigentumsrechte ergreifen möchte und die den Käufer nicht in unzumutbarer Weise an der normalen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit hindern;
 - d) die gelieferte Ware sorgfältig zu lagern, zu versichern und ausreichend als erkennbares Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen;
 - e) die Versicherungspolice auf erstes Anfordern des Verkäufers zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen und eventuelle Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft auf erstes Anfordern an den Verkäufer abzutreten.
 - 9.5. Die vermögensrechtlichen Folgen der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Verkäufer unterliegen dem niederländischen Recht, es sei denn, das Recht des Bestimmungsstaates sieht für den Verkäufer günstigere Bestimmungen als das niederländische Recht vor, wenn es sich um Waren handelt, die für den Export bestimmt sind. In diesem Fall kann der Verkäufer die Anwendung des Rechts des Bestimmungsstaates verlangen.
 - 9.6. Der Verkäufer ist befugt, die Ware, die er wieder in seinen Besitz genommen hat, entweder zu verwalten, bis der Käufer alle seine Forderungen beglichen hat, oder sie an Dritte zu verkaufen; in diesem Fall wird der Nettoerlös von den Forderungen des Verkäufers abgezogen, die der Käufer noch begleichen muss.
 - 9.7. Wenn dem Verkäufer vom Käufer Produkte, Waren oder Dokumente zur Verfügung gestellt wurden, darf der Verkäufer diese im Falle des Verzugs mit einer schriftlichen Aufforderung zur Zurückbehaltung immer bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Forderung(en) des Verkäufers zurückbehalten.

X. Beschwerden

- 10.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach der Lieferung am Bestimmungsort oder unverzüglich nach der Entgegennahme durch ihn selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, sorgfältig auf Mängel zu untersuchen.
- 10.2. Eventuelle Beschwerden über Mängel und andere an der gelieferten Ware festgestellte Beschwerden müssen vom Käufer bei sonstigem Rechtsverlust innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt oder Lieferung der Ware am Bestimmungsort schriftlich per Telefax, Telegramm oder Einschreiben an den Verkäufer gemeldet werden, wobei die Art und die Gründe der Beschwerden genau angegeben werden müssen. Mängel, äußerlich beschädigte Lieferungen und sichtbare Abweichungen müssen auf dem Transportdokument, das beim Empfang unterzeichnet werden muss, deutlich vermerkt werden; andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Lieferung der Bestellung entsprochen hat. Mängel, die auf einem Transportdokument vermerkt sind, das bei Erhalt unterschrieben wurde, sind ohne Bedeutung, wenn diese Mängel nicht vom Fahrer oder Spediteur, der die Ware geliefert hat, mit seiner Unterschrift oder seinem Firmenstempel bestätigt werden.
- 10.3. Mängel, die vernünftigerweise nicht innerhalb der oben genannten Frist entdeckt werden konnten oder nicht sichtbar sind, müssen dem Verkäufer sofort nach der Entdeckung und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung, in der in 10.2 genannten Weise schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.4. Das Recht auf Beschwerde erlischt, wenn:
 - a) die Ware vom Käufer oder in dessen Auftrag (unsachgemäß) transportiert, behandelt, verwendet, verarbeitet oder gelagert wurde, bevor der Verkäufer von der Beschwerde Kenntnis erlangt hat;
 - b) die Ware in der Zwischenzeit vom Käufer oder in dessen Auftrag bearbeitet wurde;
 - c) der Käufer eine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer aus dem Vertrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 10.5. Wenn der Käufer eine rechtzeitige und nach Ansicht des Verkäufers berechtigte Beschwerde in Bezug auf einen Qualitätsmangel im Zusammenhang mit dem vereinbarten Qualitätsstandard gemäß den Bestimmungen in Artikel 10.2 vorbringt, bemüht sich der Verkäufer nach besten Kräften, dem Käufer so schnell wie möglich eine Ersatzlieferung zukommen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, die bemängelte Lieferung während eines angemessenen Zeitraums, in jedem Fall aber während 5 Arbeitstagen, zur Verfügung des Verkäufers zu halten und alle ihm zumutbare Sorgfalt walten zu lassen, um die bei der Lieferung festgestellte Qualität zu erhalten.
- 10.6. Wenn sich die Beschwerden auf Rechnungen beziehen, die der Käufer erhalten hat, müssen diese dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum per E-Mail mit Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder per Fax mitgeteilt werden. Beschwerden, die den Verkäufer nach Ablauf der vorgenannten Frist von 8 Tagen erreichen, werden vom Verkäufer nicht mehr bearbeitet. Maßgeblich ist der nachweisbare Zeitpunkt des Eingangs beim Verkäufer. Nach Ablauf der vorgenannten Frist von 8 Tagen wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der ihm zugesandten Rechnung einverstanden ist.
- 10.7. Rücksendungen durch den Käufer sind nur dann erlaubt, wenn der Verkäufer vorher sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis dazu gegeben hat.
- 10.8. Waren, die Gegenstand einer berechtigten Beschwerde waren oder sind, dürfen nur auf schriftliche Aufforderung des

- Verkäufers zerstört werden.
- 10.9. Wenn die Abweichung der Qualität von der vereinbarten Norm nur geringfügig ist oder weniger als 10 % der am Liefertag gelieferten Gesamtmenge betrifft, erfolgt kein Ersatz. Der Verkäufer ist in diesem Fall lediglich verpflichtet, den nachweisbaren Wertverlust zu ersetzen.
- 10.10. Der Käufer verwirkt alle Rechte und Befugnisse, die ihm wegen der Beanstandung von Mängeln zustehen, wenn er sie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen erhoben und dem Verkäufer Gelegenheit gegeben hat, die Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Fristen gelten die gelieferten Waren als unwiderruflich und bedingungslos angenommen.
- 10.11. Die Erhebung einer Beschwerde setzt die Zahlungsverpflichtung des Käufers in Bezug auf die beanstandeten Waren nicht aus.

XI. Preise, Zahlung

- 11.1. Der Verkaufspreis ist exklusive Mehrwertsteuer.
- 11.2. Jede staatliche Maßnahme, die unvorhergesehene Kosten verursacht, sowie die Auferlegung oder Änderung von Steuern, Importzöllen, Abgaben und anderen nationalen, internationalen und/oder gemeinschaftlichen staatlich auferlegten Kosten, die bei Vertragsabschluss nicht vorhergesehen werden konnten, berechtigen den Verkäufer, die Preise entsprechend und mit sofortiger Wirkung zu ändern. Eventuelle Preiserhöhungen gehen zu Lasten des Käufers.
- 11.3. Wenn der Verkäufer nicht gegen Barzahlung an den Käufer liefert, muss die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug erfolgen. Abweichungen von der vorgenannten Zahlungsfrist sind nur möglich, wenn sie zwischen Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbart werden.
- 11.4. Der Verkäufer ist immer befugt, alles, was er dem Käufer schuldet, mit allem, was der Käufer dem Verkäufer schuldet, zu verrechnen, unabhängig davon, ob diese Forderung fällig ist oder nicht, und vorbehaltlich von Bedingungen oder zeitlichen Bestimmungen.
- 11.5. Der Käufer verzichtet auf alle Rechte auf Ermäßigung, Aussetzung und Verrechnung der gegenseitig geschuldeten Beträge, es sei denn, der Verkäufer hat diese Rechte dem Käufer vorher schriftlich eingeräumt.
- 11.6. Wenn der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum vollständig bezahlt hat, ist der Käufer verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Handelszinsen im Sinne von Art. 6: 119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den ausstehenden Betrag ab dem Verzugsdatum bis zum Datum der vollständigen Bezahlung zu zahlen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
- 11.7. Sobald der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist, werden alle anderen Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig, und der Verzug tritt auch in Bezug auf diese Forderungen ohne Inverzugsetzung sofort ein.
- 11.8. Wenn der Käufer mit der Zahlung oder anderen Verpflichtungen in Verzug ist, schuldet er neben den fälligen Zinsen auch Inkassokosten. Bei Inkassomaßnahmen gehen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die vernünftigerweise anfallen, ebenfalls zu Lasten des Kunden. Ist der Kunde eine natürliche Person, so gilt die Normierung außergerichtlicher Inkassokosten, wie sie auf www.rechtspraak.nl in niederländischer Sprache veröffentlicht ist. Wenn der Kunde eine nicht natürliche Person ist, darunter Einzelunternehmer und offene Handelsgesellschaften, betragen die außergerichtlichen Inkassokosten 15 % der Hauptsumme mit einem Mindestbetrag von 45,00 EUR (in Worten: fünfundvierzig

Euro). Die bloße Tatsache, dass der Verkäufer eine Rechtsberatung in Anspruch genommen hat, beweist die Verpflichtung zur Zahlung der Inkassokosten. Darüber hinaus trägt der Käufer die Kosten für gerichtliche Schritte zur Erlangung der Zahlung, wenn der Verkäufer diese einleitet.

- 11.9. Der Verkäufer hat das Recht, die Zahlung des Käufers zunächst mit den Kosten im Sinne von Absatz 8 dieses Artikels, dann mit den fälligen Zinsen und zum Schluss mit den am längsten ausstehenden Hauptbeträge und die laufenden Zinsen zu verrechnen, auch wenn der Käufer eine andere Reihenfolge angibt.
- 11.10. Wenn die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Käufers nach Ansicht des Verkäufers Anlass dazu gibt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine (zusätzliche) Sicherheit in der vom Verkäufer zu bestimmenden Form zu verlangen. Wenn der Käufer die geforderte Sicherheit nicht leistet, ist der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Vertragserfüllung unverzüglich auszusetzen, und alles, was der Käufer dem Verkäufer aus welchem Grund auch immer schuldet, wird sofort fällig.
- 11.11. Bei Liquidation, Konkurs, Zahlungsaufschub des Käufers sind die Forderungen gegenüber dem Käufer sofort fällig.
- 11.12. Eventuelle Streitfälle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die sich aus Beschwerden des Käufers oder aus irgendeinem anderen Grund ergeben, berechtigen den Käufer nicht, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.
- 11.13. Bei einer gemeinsamen Bestellung durch mehrere (juristische) Personen haften die Kunden gesamtschuldnerisch für die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags.

XII. Haftung

- 12.1. Die Haftung des Verkäufers in Bezug auf eventuelle Mängel im Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen beschränkt sich auf den Rechnungsbetrag der gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen, und zwar in dem Maße, in dem die vom Verkäufer zu diesem Zweck abgeschlossene(n) Versicherungspolice(n), unter welchem Namen auch immer, den Käufer zu einer Zahlung berechtigen, und immer beschränkt auf den Betrag, der in der geltenden Versicherungspolice für die umfassende Produktkontaminierung oder in den anderen zu diesem Zeitpunkt geltenden Haftpflichtversicherungen angegeben ist. Die Beweislast für die Ursache, den Umfang und die Höhe des Schadens im Hinblick auf die Haftung bei Nichterfüllung oder Mängeln der gelieferten Waren und/oder der damit verbundenen Dienstleistungen liegt beim Käufer.
- 12.2. Der Verkäufer haftet - außer bei Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit - in keinem Fall für einen Mangel an einer gelieferten Ware, der auf einen von einem Dritten an ihn gelieferten Rohstoff oder ein von einem Dritten an ihn geliefertes Fertig- oder Halbfertigprodukt zurückzuführen ist. Die Beweislast für Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit liegt beim Käufer.

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden, wie z.B. (aber nicht beschränkt auf) Handelsverluste, Folgeschäden oder Schäden durch Stillstand sowie Einkommens- und Gewinnverluste, Verlust von Kunden, Umweltschäden, Schädigung des Namens und/oder des Goodwill, die der Käufer dadurch erleidet, dass die gelieferte Ware einen Mangel aufweist, es sei denn, der Käufer kann Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Verkäufers beweisen oder nachweisen, dass der Verkäufer von dem Mangel wusste, und der Käufer kann die Höhe

- seines Schadens angeben und beweisen. Die Beweislast für Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit liegt beim Käufer.
123. Sämtliche Ansprüche gegen den Verkäufer, mit Ausnahme derer, die der Verkäufer zuvor akzeptiert hat, in Bezug auf die vorgenannten Schäden verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Entstehen des Anspruchs.
124. Die Mitarbeiter des Verkäufers oder die vom Verkäufer für die Ausführung des Vertrages eingesetzten Hilfspersonen können sich dem Käufer gegenüber auf alle aus dem Vertrag und diesen Bedingungen abzuleitenden Einreden berufen, als ob sie selbst Vertragspartei wären.
125. Der Käufer stellt den Verkäufer, seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Hilfspersonen von jeglicher Haftung in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages gegenüber Dritten frei. Im Rahmen der Freistellungsverpflichtung ist der Käufer unter anderem verpflichtet, die angemessenen Kosten der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu erstatten.

XIII. Verzug des Käufers

- 13.1. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere zur Bezahlung und Abnahme der Ware, in irgendeiner Weise nicht erfüllt, oder wenn eine oder mehrere Lieferfristen überschritten sind, ohne dass der Käufer die gekaufte Ware in Anspruch genommen hat, sowie im Falle des Konkurses, des Zahlungsaufschubs, der Stilllegung, der Liquidation, des Konkursverfahrens oder der Auflösung des Käufers, ist der Verkäufer unbeschadet seines Rechts, die Erfüllung zu verlangen, jederzeit ohne Inverzugsetzung berechtigt:
- die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers anderweitig zu transportieren und zu lagern oder sie in seinem eigenen Betrieb zu lagern;
 - alle weiteren Lieferungen auszusetzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag vorliegt oder nicht;
 - alle laufenden Verträge durch schriftliche Mitteilung an den Käufer einseitig ganz oder teilweise aufzulösen und die gelieferten Waren zurückzunehmen;
 - vom Käufer die vollständige Zahlung von Zinsen, Schäden und Kosten zu verlangen.
- 13.2. Der Verkäufer ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise aufzulösen, wenn einer Person, die zum Verkäufer gehört, im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Ausführung des Vertrages vom Käufer oder in dessen Namen ein Vorteil angeboten oder gewährt wurde oder wird.
- 13.4. Wenn der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug ist oder in den Fällen, die in Artikel 13.1 oder 13.2 beschrieben sind, werden alle Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig.

XIV. Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte

Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an den gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen verbleiben beim Verkäufer oder bei dritten Rechtsinhabern und gehen durch den Vertrag mit dem Verkäufer nicht auf den Käufer über, auch wenn die Waren oder Dienstleistungen eigens für den Käufer entworfen, entwickelt oder zusammengestellt worden sind. Die Lieferung einer Ware kann nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubnis angesehen werden, das geistige oder gewerbliche Eigentum zu nutzen, zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Verkäufer hat seine ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt.

- 14.1. Der Verkäufer bestätigt nach bestem Wissen und

Gewissen, dass die gelieferten Waren keine in den Niederlanden geltenden geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Verkäufer kann den Käufer jedoch nicht gegen Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum Dritter schützen.

- 14.2. Der Käufer sichert zu, keine geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers oder seiner Lieferanten in Bezug auf die gelieferte Ware zu verletzen (oder dies zuzulassen oder zu ermöglichen), etwa durch Kopieren oder Nachahmung der gelieferten Ware.
- 14.3. Der Käufer muss den Verkäufer unaufgefordert und unverzüglich informieren, wenn eine vorsätzliche oder zufällige Produktverschlechterung oder Produkterpressung vorliegt oder der Käufer damit konfrontiert wird, sowie über alle daraus resultierenden Schäden, die dem/der Verkäufer entstehen können, entstehen oder erleidet.
- 14.4. Wenn dies nach Ansicht einer der Parteien für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich ist oder Maßnahmen zu diesem Zweck erfordert, kann jede der Parteien um sofortige Beratungen in dieser Angelegenheit ersuchen, um gemeinsame Gegenmaßnahmen zu vereinbaren.
- 14.5. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen in den Absätzen 1, 3 und/oder 4 dieses Artikels schuldet der Käufer dem Verkäufer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung oder einer gerichtlichen Entscheidung bedarf, und zwar unbeschadet des (gesetzlichen) Rechts des Verkäufers auf Schadensersatz und unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Erfüllung des Vertrags.

XV. Geheimhaltung

- 15.1. Der Käufer ist verpflichtet, alles, was ihm im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung über den Verkäufer bekannt wird, insbesondere über die Zusammensetzung der Produkte, aber nicht beschränkt darauf, geheim zu halten, auch wenn diese Angaben nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind, und dies auch von Mitarbeitern und Dritten, die in irgendeiner Weise an der Vertragsabwicklung beteiligt sind, zu verlangen. Dem Käufer ist es untersagt, diese Angaben für seinen eigenen Gebrauch oder für Dritte zu verwenden.
- 15.2. Dem Käufer ist es untersagt, seine Beziehung zu oder die Marke des Verkäufers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder direkt noch indirekt für Werbeaktivitäten oder andere Zwecke zu nutzen.
- 15.3. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen in Absatz 1 und/oder 2 dieses Artikels schuldet der Käufer dem Verkäufer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung oder einer gerichtlichen Entscheidung bedarf, und zwar unbeschadet des (gesetzlichen) Rechts des Verkäufers, Schadensersatz zu fordern, und unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Erfüllung des Vertrags.

XVI. Anwendbares Recht

- 16.1. Auf alle Verträge zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar.

162. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) von 1980 findet auf den Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausdrücklich keine Anwendung. Die Wirkung davon ist ausgeschlossen.

XVII. Streitfälle

- 17.1. Alle Streitfälle, die sich aus dem Vertrag oder einer späteren Übereinkunft zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergeben, einschließlich der Eintreibung einer Forderung, unterliegen ausschließlich der Entscheidung des zuständigen niederländischen Gerichts beim Landgericht Gelderland in Arnhem, mit Ausnahme der Streitfälle, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen.
- 17.2. Die Bestimmungen in diesem Artikel lassen das Recht des Verkäufers unberührt, den Streitfall dem Gericht vorzulegen, das nach den normalen Zuständigkeitsregeln zuständig ist, oder ihn durch ein Schiedsverfahren oder ein bindendes Gutachten schlichten zu lassen.
- 17.3. Die Auslegung der niederländischen Fassung dieser Bedingungen ist verbindlich.

Diese Bedingungen wurden bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Gelderland in Arnhem am 12. September 2022 unter der Nummer 29/2022 hinterlegt.

De Korrel Beheer B.V.
Tolboomweg 16
3784 XC Terschuur
Niederlande